



Stadt Güglingen

**Bebauungsplan
„Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“
in Frauenzimmern**

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 25.04.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.5
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.....8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung13
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....13
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben14
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.14
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.14
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....15
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.....15
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.16
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.17

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Stadt Güglingen stellt im Stadtteil Frauenzimmern den Bebauungsplan BP „Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“ mit einer Größe von rd. 0,38 ha auf und ändert damit den rechtskräftigen Bebauungsplan „Riedfurt-West“.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte (KiTa) auf dem Gelände des ehemaligen Trainingsplatzes/Bolzplatzes. Anstatt der bisherigen Festsetzung als Grünfläche (Trainingsplatz/Bolzplatz) wird künftig überwiegend eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte festgesetzt.

Die Flächen, die für die Überbauung beansprucht werden, gehen als geringwertiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird dadurch beeinträchtigt. Der Eingriff kann durch Maßnahmen im Geltungsbereich nur teilweise ausgeglichen werden.

Die Böden im Gebiet dürfen auf Grundlage des rechtskräftigen Plans bereits weitgehend umgestaltet und im Rahmen der zulässigen Nutzungen beansprucht werden. Es wird überwiegend von geringen bis mittleren Funktionserfüllungen ausgegangen.

Auf der überbaubaren Fläche verliert der Boden bei Umsetzung der Planung sämtliche Bodenfunktionen. Die Begrünung und Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen schützt die Bodenfunktionen in diesen Bereichen. Das Schutzgut Boden wird erheblich beeinträchtigt.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Flächen geringer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu. Mit einer Aufschüttung wird gewährleistet, dass nicht in grundwasserführende Schichten eingegriffen werden muss. Das Vorhaben bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.

Die KiTa wird in einer Kalt- und Frischluftleitbahn gebaut. Durch die Anordnung des Gebäudes und die vorhandenen Barrieren (Sporthalle, Gehölzbestände) wird sich das aber nicht merklich auf den Zufluss zur deutlich wichtigeren Leitbahn der Zäberaue auswirken.

An einem vorbelasteten Standort entsteht eine KiTa. Gehölze müssen nicht gerodet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung sind nicht zu erwarten.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie beim Schutzgut Boden entsteht durch das Bauvorhaben ein Kompensationsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Es wird eine Maßnahme aus dem städtischen Ökokonto zugeordnet.

Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Biotope sind nicht zu erwarten. Der Gewässerrandstreifen wird von Bebauung freigehalten, festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Demnach treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich Europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ein bzw. wird dies bzgl. der Vögel, Amphibien und Fledermäuse durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Stadt Güglingen stellt im Stadtteil Frauenzimmern den Bebauungsplan BP „Riedfurt-West, 1. Änderung – KiTa Jakobsäcker“ mit einer Größe von rd. 0,38 ha auf und ändert damit den rechtskräftigen Bebauungsplan „Riedfurt-West“. Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte (KiTa) auf dem Gelände des ehemaligen Trainingsplatzes/Bolzplatzes.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Riedfurt-West“ setzt für das Plangebiet einen Sportplatz/ Bolzplatz, Grünflächen und entlang des Riedfurtsbachs einen Streifen für flächige Anpflanzungen mit Ufergehölzen fest. Auf der Fläche soll nun eine Kindertagesstätte errichtet werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird der Bebauungsplan geändert.

Die Fläche wird künftig überwiegend als Gemeinbedarfsfläche BfG Kindergarten festgesetzt. Eine Baugrenze definiert den Bereich, der im Rahmen der GRZ von 0,4 überbaut werden darf. Für Stellplätze, die im Norden und im Südwesten vorgesehen sind, darf die GRZ um 50 % überschritten werden. Geplant ist ein Flachdach mit einer Dachneigung von max. 5°.

Östlich des Gebäudes und außerhalb der Baugrenze soll der Gartenbereich entstehen. Zum Riedfurtsbach hin wird eine private Grünfläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die als Pufferfläche zum Bach dienen soll. Es wird eine abgestufte Bepflanzung mit feuchteverträglichen Heckengehölzen als Ergänzung des bestehenden Auwaldstreifens vorgeschlagen.

Für die Bebauung muss die wiesenartige Vegetation geräumt und der Oberboden abgeschoben werden. Die gemäß rechtskräftigem Plan zu pflanzenden Bäume entfallen. Demgegenüber stehen Festsetzungen zur Bepflanzung der Stellplätze und der Gartenflächen mit hochstämmigen Laubbäumen.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der natürlichen Ressource Fläche im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Rechtskräftiger BP „Riedfurt-West“		
Trainingsplatz/Bolzplatz	3.248	-
Grünfläche	442	-
Flächige Anpflanzung Ufergehölze	193	-
BP „Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“		
Gemeinbedarfsfläche	-	3.518
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung für Stellplätze, etc.</i>	-	2.110
Private Grünfläche	-	365
Summe:	3.883	3.883

3 **Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.**

*Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Eingriffe sind bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden zu erwarten. Die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Klima und Luft und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt.

Eingriffe, die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die Festsetzungen des Bebauungsplans entstehen, können innerhalb des Gebietes nur teilweise ausgeglichen werden. Es entsteht ein Kompensationsdefizit von **5.707** Ökopunkten, der außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von **14.364** Ökopunkten. Auch hier muss außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.

Die Maßnahmen, die dem Eingriff durch den Bebauungsplan (Gesamtkompensationsdefizit **20.071 ÖP**) zugeordnet werden, sind in Kapitel 9 zusammengestellt.

Das Plangebiet liegt in einer Erschließungszone des **Naturparks** Nr. 2 „*Stromberg-Heuchelberg*“. Es wird nur eine kleine Fläche auf einem ehemaligen Sportplatz bebaut, die unmittelbar an eine Sporthalle anschließt. Alle landschaftsprägenden Elemente der Umgebung, wie etwa die Baumreihen am Sportplatz und der Auewaldstreifen am Riedfurthbach, werden erhalten. Der Bau eines weiteren Gebäudes am Ortsrand wird auf die Ausstattung des Naturparks mit Lebensräumen keinen wesentlichen Einfluss haben. Auch die Qualität des Naturparks als Erholungslandschaft wird nicht gemindert.

Der Auewaldstreifen am Riedfurthbach östlich des Plangebiets ist als **geschütztes Biotop** „Auwaldstreifen und Feldgehölz am Riedfurthbach“ (Nr. 6920-1250-119) kartiert. Das Biotop liegt außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich. Zwischen Gemeinbedarfsfläche und Biotop wird eine Private Grünfläche als Pufferstreifen festgesetzt, die mit Ufergehölzen bepflanzt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops sind nicht zu erwarten.

Der Teich nördlich ist als Biotop „Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurt'“ (6920-125-0134) kartiert. Das Biotop befindet sich rd. 10 m nördlich des Geltungsbereichs. Die Bebauung wird sich nicht auf den Wasserhaushalt im Biotop auswirken. Zum Schutz zuwandernder und abwandernder Amphibien werden bauzeitlich Amphibienschutzzäune gestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops und der darin lebenden Arten sind nicht zu erwarten. Unabhängig der Baumaßnahme sollte das Biotop dringend entschlammt / saniert sowie der üppige Bewuchs zurückgedrängt / ausgelichtet werden (siehe STN Landesnaturschutzverband im Rahmen der frühz. Beteiligung).

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in größerer Entfernung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich der Europäischen Vogelarten und der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Auf der Fläche selbst sind Brutvögel und Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Bei einer Brutrevierkartierung wurden in den angrenzenden Gehölzflächen keine störungssensiblen Arten erfasst. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bzgl. der Europäischen Vogelarten nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, dass Baufeld im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen und damit möglicherweise die Ansiedelung von Bodenbrütern zu vermeiden.

Eine Erfassung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Die Gehölzbestände entlang des Riedfurttbaches sind als Transferkorridore und Bestandteil der Jagdhabitats einzustufen. Die Bebauung erfolgt in einem Abstand von ca. 30 m. Gehölze werden im Zuge der Bebauung nicht entfernt, Quartierstrukturen gehen nicht verloren. Um Beeinträchtigungen der Leitstruktur und des Jagdhabitats zu vermeiden, werden Festsetzungen zur insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung des Gebiets getroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich dadurch ausschließen.

Lebensraumpotential für Reptilien wurde nicht festgestellt. An nördlich angrenzenden Tümpel sind Vorkommen vom Springfrosch bekannt, in der Zaberaue kommen auch Wechselkröten vor. Die Fläche selbst hat für Amphibien keine besondere Bedeutung. In der Bauphase wäre eine Einwanderung aber nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden daher während der Bauzeit Amphibienschutzzaune gestellt.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Überschwemmungsgebiet des Riedfurttbachs reicht nicht in das Plangebiet hinein.

Am Riedfurttbach bestehen nach § 29 WG und § 38 WHG linksufrig (plangebietsabgewandt) 10 m breite Gewässerrandstreifen und rechtsufrig (plangebietszugewandt) 5,00 m breite Gewässerrandstreifen (bereits Innenbereich). Der Gewässerrandstreifen wird freigehalten und durch eine Bepflanzung ergänzt/aufgewertet.

Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 6, Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert. „Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt. „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Geplant ist eine Kindertagesstätte auf einer bisher als Bolzplatz bzw. Trainingsplatz genutzten Grünfläche. Es werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen, die anders als versiegelte und überbaute Flächen in der Lage sind, in geringem Umfang CO₂ zu speichern. Insofern kann die weitere Überbauung und Versiegelung den Klimawandel geringfügig verstärken.

Maßnahmen wie z.B. die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus. Private Dauerbeleuchtungen sind zudem nicht zulässig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen ist im Zusammenhang mit einer extensiven Dachbegrünung, die auch zur Klimaanpassung beiträgt, möglich.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Im **Regionalplan**¹ ist das Plangebiet ohne Darstellung. Regionalplanerische Konflikte sind nicht erkennbar. Westlich angrenzend befindet sich der regionale Grünzug, der durch die Planung nicht betroffen ist.

Das Gebiet ist im **Flächennutzungsplan**² als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird angepasst. Ein **Landschaftsplan** liegt nicht vor.

Flächen des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**³ sind nicht betroffen. Der Teich nördlich ist eine isoliert liegende Kernfläche und ein Kernraum feuchter Standorte. Biotopverbundflächen mittlerer Standorte finden sich am Talhang zwischen Aue und Ortsrand. Beeinträchtigungen des Biotopverbunds und der Ziele des Fachplans sind nicht zu erwarten. Der bestehende Verbund zum Tümpel über den Riedfurtbach bleibt unbeeinträchtigt.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

² Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebronn

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2020, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich Siedlung. Nördlich stehen in der Aue des Riedfurts Brauner Auenboden-Auengley und Auengley aus Auenlehm (k63) an. Dieser Boden stand ehemals auch im Bereich des Sportplatzes an. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Bereich des ehem. Sportplatzes durch Drainagen und Einbringen von Sand verändert und durch die regelmäßige Nutzung zum Teil verdichtet sind. Ausgehend von den natürlichen Bodenfunktionen (GW 2,67) werden die Böden im Bereich der als Sportplatz/Bolzplatz festgesetzten Flächen auf Grund der o.g. Veränderungen in jeder Bodenfunktion um 1,00 abgewertet. Die Grünflächen um den Sportplatz werden analog bewertet. Der Streifen mit flächiger Anpflanzung am Riedfurtsbach wird mit natürlichen Bodenfunktionen bewertet.	In den Bauflächen, die bei einer GRZ von 0,4 zzgl. der zulässigen Überschreitung um 50 % überbaut und versiegelt werden dürfen, gehen alle Bodenfunktionen auf Dauer verloren. Die Begrünung und Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen schützt die Bodenfunktionen in diesem Bereich. Im Zuge der Bebauung werden diese vorübergehend beansprucht oder umgestaltet. Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. Im Bereich der privaten Grünfläche bleiben die heutigen Bodenfunktionen erhalten. Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken. In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> Die Grundwasserneubildungsrate und die Bedeutung einer Fläche für den Grundwasserschutz hängen maßgeblich von anstehenden Deckschichten, darunterliegenden geologischen Formationen und nicht zuletzt vom Versiegelungsgrad ab. Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind ein Trainingsplatz/Bolzplatz und Grünflächen,	Durch Überbauung und Versiegelung von rd. 0,21 ha gehen im Plangebiet Flächen mit geringer Bedeutung verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu. Es wird eine EFH über dem heutigen Gelände festgesetzt. Mit der Aufschüttung werden Eingriffe in grundwasserführende Schichten vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
entlang des Riedfurtribachs ein Pflanzstreifen festgesetzt. In den Sportplatzflächen und den Grünflächen sind veränderte Böden und Verdichtungen zu erwarten. Durch die Lage in der Aue ist von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen. In den Sportplatz- und Grünflächen versickern Niederschläge daher nur zum Teil im Boden bzw. werden vermutlich über Drainagen abgeleitet. Zum Teil werden sie von der Vegetation aufgenommen und über diese bzw. den Boden wieder verdunstet. Die anstehende hydrogeologische Einheit Altwasserablagerung hat als Deckschicht eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit. Der versickernde Anteil des Niederschlags ist daher gering. Auf Grund anstehenden hydrogeologischen Einheiten und Deckschichten wird die Bedeutung des Gebiets für das Teilschutzgut Grundwasser insgesamt mit gering (Stufe D) bewertet.	sind nicht zu erwarten.
<u>Oberflächengewässer</u> Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs fließt der Riedfurtribach. Es handelt sich in diesem Abschnitt nicht um einen naturnahen Bachabschnitt.	Zum Bach wird mit der Bebauung ein ausreichender Abstand eingehalten, in die Gewässerstrukturen, gewässerbegleitenden Gehölze und den Gewässerrandstreifen nicht eingegriffen. Da keine Beeinträchtigungen für den Bach zu erwarten sind, wird auf eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung verzichtet.
Schutzgut Luft und Klima	
Fläche in der Luftleitbahn des Riedfurtribachs als Zufluss der bedeutenden Leitbahn der Zaber. Hohe Bedeutung für das Schutzgut (Stufe B).	Mit der Überbauung geht ein kleiner Teilbereich insgesamt großer Kaltluftentstehungsflächen verloren. Der Gebäudekörper wird längs zur Abflussrichtung gestellt, sodass der Luftabfluss weiterhin gewährleistet ist. Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen und die Luftleitbahn sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Ehemaliger Bolz- und Trainingsplatz, der bis an den Auewaldstreifen hin regelmäßig gemäht wird. Die Fläche ist auch gemäß rechtskräftigem BP Trainingsplatz/Bolzplatz und Grünfläche mit	In den bei einer GRZ von 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung überbaubaren und zu befestigenden Flächen gehen Flächen verloren, die nach rechtskräftigem Plan Grünflächen und Sportplatz sind. Die nicht überbau- und versiegelbaren Flächen werden zu Grünflächen bzw.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
jeweils sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Entlang des Riedfurtribachs gem. rechtskräftigem Plan flächige Anpflanzung von Ufergehölzen (Auewaldstreifen) mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Plangebiet finden im aktuellen und auch im Zustand nach rechtskräftigem Bebauungsplan nur wenige, anspruchlose Insektenarten und ggf. Kleinsäuger einen Lebensraum. Der Auwaldstreifen des Riedfurtribachs ist Lebensraum von Vögeln, ggf. Leitstruktur und Jagdhabitat von Fledermäusen und von zahlreichen Insektenarten. Der Bach selbst bietet u.a. Amphibien und auch dem Steinkrebs einen Lebensraum. Am Tümpel nördlich laichen verschiedene Amphibienarten wie Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) ab, auch der Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) kommt vor.	Gartenflächen, die z.T. mit Bäumen bepflanzt werden. Die Wertigkeit der Flächen bleibt ähnlich (im Bereich geplanter Gehölzpflanzungen) oder nimmt ggf. sogar zu. Im Bereich der bisher festgesetzten flächigen Bepflanzung als Auewaldstreifen wird wieder eine flächige Bepflanzung festgesetzt. Anstatt Ufergehölzen wird sich eine heckenartige Vegetation entwickeln, die naturschutzfachlich geringwertiger sein wird. Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung). In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (bspw. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinauswirken können. Bezüglich der Auswirkungen auf die Vogelwelt und auf die nach Anhang IV geschützten Tier- und Pflanzenarten siehe Kap.3.
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Wiesenflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.
Schutzgut Landschaft	
Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Frauenzimmern im der Aue des Riedfurtribachs. Das Landschaftsbild wird in diesem Abschnitt der Aue maßgeblich vom Sportgelände, der Riedfurthalle und den entlang des Wegs gepflanzten Baumreihen einerseits und den bachbegleitenden Gehölzen andererseits geprägt. Die Gehölze versperren die Sicht auf den dahinterliegenden Ortsrand. Das Gebiet selbst ist gehölzfrei und trägt weder positiv zum Landschaftsbild bei, noch ist es als Vorbelastung zu bewerten. Mittlere Bedeutung (Stufe C) für das Landschaftsbild.	An einem durch Sportplätze und die Riedfurthalle vorbelasteten Standort entsteht ein weiteres Gebäude, das sich mit den geplanten Dimensionen und der Gestaltung, dem Erhalt der umgebenden Gehölzbestände und der geplanten Bepflanzung gut in die Umgebung einfügen wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Biologische Vielfalt	
Die biologische Vielfalt in der ehemaligen Bolzplatzfläche ist gering. Nur ein stark eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. Im Riedfurthbachtal im Allgemeinen ist von einer mittleren bis hohen biologischen Vielfalt auszugehen.	Die Artenzusammensetzung ändert sich innerhalb des Gebiets. Bezogen auf das gesamte Tal wird die biologische Vielfalt nicht abnehmen.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Die Flächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Der ans Plangebiet angrenzende Weg wird als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Die nächstgelegenen Wohngebäude sind durch den Auewaldstreifen und sonstige Gehölzbestände vom Plangebiet abgeschirmt. Das Gebiet war/ist ein Trainingsplatz/Bolzplatz und damit für die Erholung relevant. Es grenzt das Sportgelände an und der Weg am Westrand wird regelmäßig von Spaziergängern und zum Ausführen von Hunden genutzt.	Bei An- und Abfahrten zur KiTa kann es zu Begegnungsverkehr mit der Landwirtschaft kommen. Es ist nur ein kurzer Wegabschnitt betroffen, erhebliche Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind nicht zu erwarten. Durch die Nutzung als KiTa kann es während der Betriebs-/Öffnungszeiten zu Geräuschkulissen z.B. durch spielende Kinder und Anfahrten/Abfahrten kommen. Erhebliche Lärmbelastungen, die über die bereits heute vorhandenen und zulässigen Geräuschkulissen (Sportplatz, Sporthalle, Trainingsplan/Bolzplatz) hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Nutzung als Bolzplatz/Trainingsplatz entfällt. Die Nutzung der Wege zur Naherholung werden wenn überhaupt bauzeitlich beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Sind im Plangebiet nicht bekannt.	Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen.	Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hin-

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	aus, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Fläche würde weiterhin regelmäßig gemäht und ggf. als Bolzplatz genutzt. Mit der Planung müsste bei anhaltendem Bedarf auf eine Alternativfläche ausgewichen werden, was bzgl. der geprüften Standorte (siehe Kap. 12) zu voraussichtlich deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen überbaut und versiegelt, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, vergleichbaren Emissionen durch die angrenzende Sportplatz- bzw. Hallennutzung hinausgehen.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine anderen Plangebiete in der näheren Umgebung.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase der KiTa werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben**

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung
- Gehölzrodung im Vorfeld der Bebauung
- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Beläge
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baumpflanzungen in der Gemeinbedarfsfläche
- Bepflanzung der privaten Grünfläche am Riedfurtbach
- Vorgaben für die Einfriedungen
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Insektenschonende Beleuchtung

Durch das Bauvorhaben entsteht beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von **5.707 ÖP** und beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von **14.364 ÖP**.

Insgesamt entsteht ein Defizit von **20.071 ÖP**, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich erfolgt durch die Zuordnung eines entsprechenden Anteils der **Ökokontomaßnahme M004 – Blühbrachestreifen Flst.Nr. 715 – Gemarkung Güglingen** aus dem städtischen Ökokonto.

10 **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.**

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 **Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht. Ab 2022 gilt für gewerbliche Neubauten zudem eine generelle PV-Pflicht.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Verwaltung und Gemeinderat beschäftigen sich bereits seit 2021 mit dem Thema KiTa. Es wurden seinerzeit die vier Standorte „Heigelmühle“, „Hintere Wiesen“, „Kapellenweg“ und „Jakobsäcker“ geprüft.

Zunächst wurde der Standort „Hintere Wiesen“ im Hauptort Göglingen favorisiert. Es handelt sich um Wiesen- bzw. Obstwiesenflächen südlich des Sportplatzes. Für den Standort wurde ein Lärmgutachten und eine erste Planung erstellt und Untersuchungen zum Artenschutz begonnen. Auf Grund diverser Konflikte (Lärm, Artenschutz, Grundstücksverfügbarkeit, Konflikte mit anderen Nutzungen wie Festwiese Maifest und Discozelt) musste der Standort jedoch verworfen werden.

Daraufhin wurden weitere Standorte geprüft, u.a. auch eine Überplanung des Spielplatzes „Weinsteige“. Der Gemeinderat entschied sich mehrheitlich für den alternativen, jetzt vorgesehenen Standort in den Jakobsäckern, der auch vom Gemeinderat als Standortalternative eingebracht worden war.

Im September 2024 erschien noch die weitere Standortvariante „Im Weinberg“ denkbar und wurde geprüft. Hier scheiterte es an dem notwendigen Grundstückskauf. Der Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats bleibt damit beim Standort „Jakobsäcker“. Die Fläche liegt bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, ist verkehrlich erschlossen und wird an einem durch Halle und Sportplatz vorbelasteten Standort errichtet.

Der Standort konnte so gewählt werden, dass ausschließlich die ehem. Bolplatzflächen beansprucht, keine Gehölze gerodet und die umliegenden, ökologisch wertvollen Bereiche wie der Auewaldstreifen am Riedfurthbach und der Tümpel nördlich geschont werden können. Entsprechende Abstände können dorthin eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dessen drängen sich am vom Gemeinderat festgelegten Standort keine Planungsalternativen auf, die zu geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen würden.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Geplant ist ein KiTa-Standort. Von diesem gehen keine erhöhten Gefahren bzw. eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus.

Der Lage in der Aue des Riedfurthbachs und möglichen Konflikten mit Starkregenereignissen wird dahingehend begegnet, dass der Gebäudestandort gegenüber dem heutigen Gelände angehoben/aufgeschüttet wird.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind¹.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1953*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Geologische Karte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB, Hydrogeologische Karte 1:350.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2020.*
- *LUBW (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002. LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*
- *Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan Franken, Juni 2006*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *Ornithologische Untersuchungen Güglingen-Frauenzimmern B-Plan „Gässle Erweiterung“, Ralf Gramlich, Gemmingen, August 2022.*
- *Reptilienbegehungen durch Fr. T. Hambrecht (12.04., 11.05.) und Hrn. L. Sauter (31.05., 28.08.), Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*

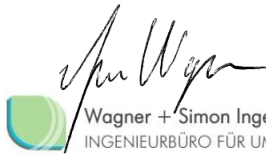
¹ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Mosbach, den 25.04.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG